

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd zum Beschluss Nr. 0083/15 vom 24.02.2015
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 20
für die „Wohnbebauung an der Bäderstraße B 111“ der Gemeinde Ückeritz**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 für die Wohnbebauung an der Bäderstraße B 111“ der Gemeinde Ückeritz umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Ückeritz
Flur	2
Flurstücke	581/2 und 581/2 (teilw.)

Das Plangebiet liegt am Ortsausgang Ückeritz auf der rechten Seite der Bäderstraße (B 111) in Richtung Ostseebad Heringsdorf. Das Plangebiet wird im Nordosten durch die Bundesstraße B 111, im Südosten und Südwesten durch Ackerflächen und im Nordwesten durch Wohnbauflächen begrenzt.

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, (BGBl. I, S. 1748), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ückeritz vom 24.02.2015 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für die „Wohnbebauung an der Bäderstraße B 111“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 20 für die „Wohnbebauung an der Bäderstraße B 111“ der Gemeinde Ückeritz wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für die „Wohnbebauung an der Bäderstraße B 111“ der Gemeinde Ückeritz tritt mit Ablauf des 25.03.2015 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für die „Wohnbebauung an der Bäderstraße B 111“ der Gemeinde Ückeritz und die Begründung dazu ab diesem Tage im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

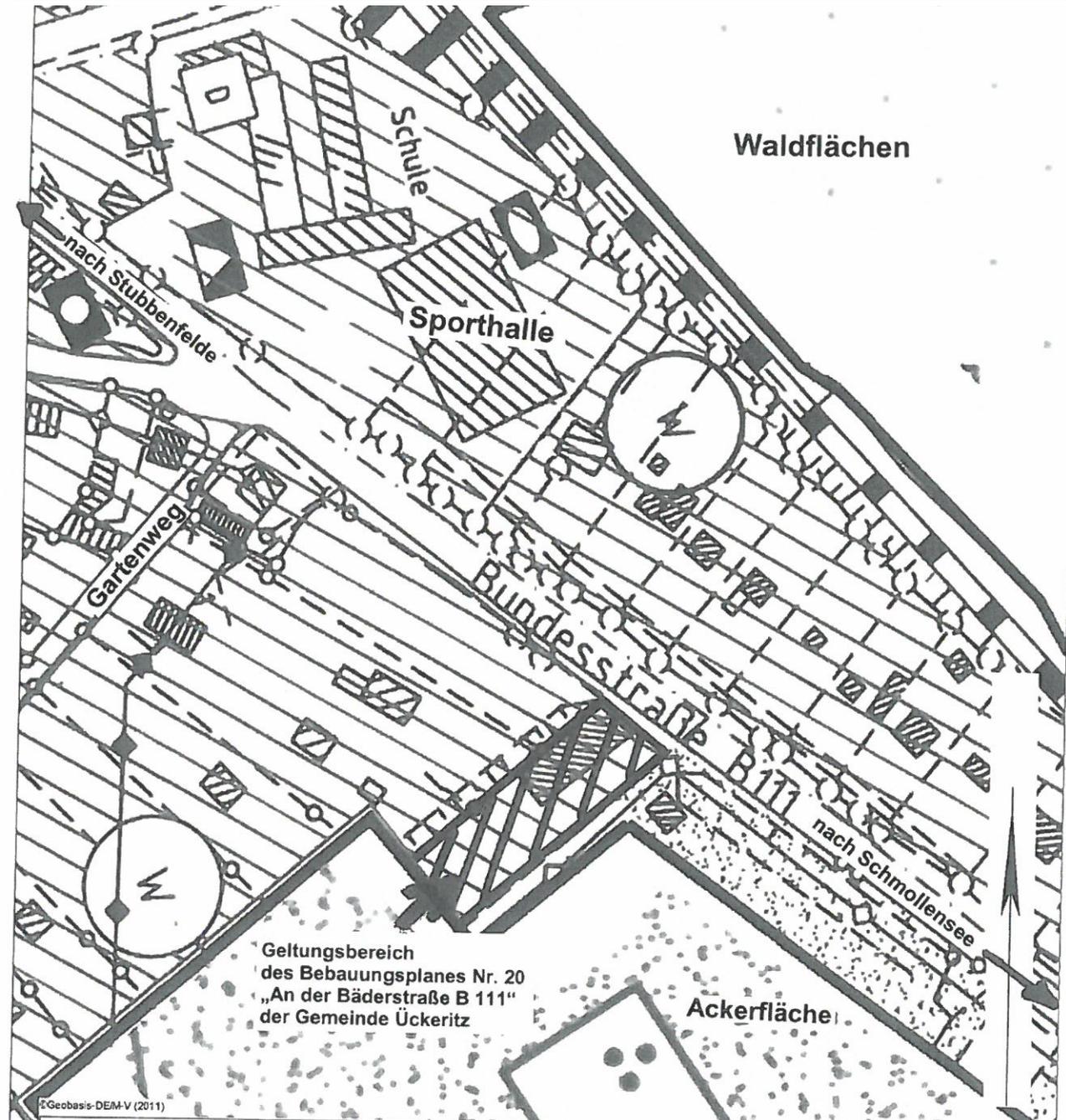
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 05.03.2015

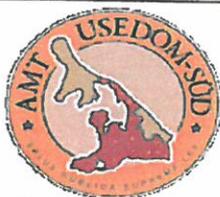


©Geobasis-DEM-V (2011)

Übersichtsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "An der Bäderstraße B 111" der Gemeinde Ückeritz

Datum: 23.07.2013

Maßstab: 1:1500



Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom

Tel.: 03 83 72 / 7 50 -0

Fax.: 03 83 72 / 7 50-75

Höhensystem: DHHN92 (NHN)